

Gebührensatzung für den Friedhof Höhenweg in Eschwege

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Gebührenpflichtige	1
§ 3 Gebühren	2
§ 4 Entstehung der Fälligkeit	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und in Verbindung mit § 22 der Friedhofssatzung zum Friedhof „Höhenweg“ in Eschwege, in ihrer Fassung vom 16.12.2021, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die folgende Satzung für die Gebührenerhebung des Friedhofes „Höhenweg“ in Eschwege beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen durch Magistrat der Kreisstadt Eschwege (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

1. den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
2. sich gegenüber den für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
3. zur Bestattung verpflichtet ist oder war,
4. eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

(1) Gebühren für Begräbnisplätze

1. <u>Reihengrabstätte</u> (Nutzungsrecht 30 Jahre)	472,00 €
bei Kindern bis zu 5 Jahren 50 %	236,00 €
2. <u>Wahlgrabstätte</u> für 1 Stelle (Nutzungsrecht 40 Jahre)	1.180,00 €
2.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle pro Jahr	29,50 €
3. <u>Urnengrabstätte</u> (Nutzungsrecht 40 Jahre)	472,00 €
3.1 Beisetzung von Urnen in bereits durch Erd- oder Feuerbestattung belegten Grabstätten je Urne bei Urnen-, Reihen- oder Wahlgrabstätten	188,80 €
4. <u>Wiesen-Reihengrabstätte</u> (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.593,00 €
5. <u>Wiesen-Wahlgrabstätte</u> für 1 Stelle (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.360,00 €
5.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wiesen-Wahlgrabstelle	70,80 €
6. <u>Anonyme Urnengrabstätte</u>	394,00 €

(2) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Friedhofskapelle von der Zeit der Aufbewahrung bis zur Beisetzung, einschl. Benutzung der elektrischen Orgel, sowie einer Leichenkammer (einschl. Küh- lung) und Heizen der Kapelle	206,50 €
2. Für die Benutzung einer Leichenkammer / pro Tag (ohne Trauerfeier und Beisetzung) einschl. Kühlung	23,60 €

(3) sonstige Gebühren

1. für das Anlegen und Verfüllen einer <u>Reihengrabstätte</u>	271,40 €
2. für das Anlegen und Verfüllen einer <u>Wahlgrabstätte</u> (pro Stelle)	318,60 €
3. für das Anlegen und Verfüllen einer <u>Urnengrabstätte</u>	118,00 €
4. Umbettungen	
4.1 Für das Exhumieren des Leichnams	767,00 €
4.2 Für das Wiederbestatten des Leichnams	
4.2.1 auf einer Reihengrabstätte	271,40 €
4.2.2 auf einer Wahlgrabstätte	318,60 €

- | | | |
|-----|------------------------------------|-----------------|
| 4.3 | Für das Exhumieren einer Urne | 118,00 € |
| 4.4 | Für das Wiederbestatten einer Urne | 118,00 € |
5. Für Grabpflege bei Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf der letzten Totenruhe bis zum Ende dieser Frist – pro Jahr und je Stelle
- | | | |
|-----|---|----------------|
| 5.1 | bei Erdgrabstätten (Rückgabe innerhalb der ersten 10 Jahre) | 29,50 € |
| 5.2 | bei Erdgrabstätten (Rückgabe nach 10 Jahren) | 23,60 € |
| 5.3 | bei Urnengrabstätten | 5,90 € |
6. Bei Kindern bis zu 5 Jahren ermäßigt sich die Gebühr gem. § 3 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 um die Hälfte
7. An arbeitsfreien Tagen wird ein Zuschlag von 50 % auf die Gebühren gem. § 3 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 erhoben

(4) Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Erteilung der Genehmigung zur Beisetzung | 41,30 € |
| 2. | Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung bzw. Anbringung eines Denkmals, einer Abschlusstafel oder einer Einfassung auf einer Grabstätte | 41,30 € |

§ 4 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder dessen Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Werden besondere Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch wenn im übrigen keine Gebührenpflicht vorliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eschwege, den 31.12.2021

(L.S.)

**Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege**

gez. Heppe
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.